



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 24. April.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 679. (2) Nr. 7366.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 2. April 1849 in der Serie 315 verlostten Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu vier und fünf Percent. — In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. April 1849 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. April 1849 in der Serie 315 verlostten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu vier Percent lit. G, Nr. 3351 bis einschließlich 3750, und zu fünf Percent lit. A. A., Nr. 1026 bis einschließlich 2154, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier und fünf Percent in Conventions-Münze verzinliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staatsschuld-Casse in Wien, als auch bei dem Hause Gebrüder Sichel in Amsterdam vorgenommen werden. — Laibach am 9. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 666. (3) Nr. 6753.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach §. 11 des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ist für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts eine Caution nach der Wahl des Erlegers in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden, in Conventions-Münze verzinlichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Börsencourse des Erlagstages zu erlegen und im ersten Falle ist die erlegte Caution nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße zu verzinzen. — Die Cassen, bei welchen der erwähnte Cautionserlag Statt zu finden hat, sind nach dem zwischen den beiden Ministerien der Justiz und der Finanzen zur möglichsten Erleichterung der Parteien getroffenen Uebereinkommen folgende: Das niederösterreichische Provinzial-Zahlamt, ferner die Provinzial-Cameral-Zahlämter zu Linz, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, Sara, Laibach, Klagenfurt, Triest und Innsbruck; die vereinigte Cameral- und Creditscasse zu Salzburg, die Cameralcasse in Krakau, das Filial-Cameral-Zahlamt in Trient, die Cameral-Kreisscassen zu Czernowicz, Bochnia, Brzecz, Zalesz, Jaslo, Kolomea, Przemyśl, Rzeszow, Sambor, Sandec, Sanok, Stanislaw, Stry, Tarnopol, Tarnow, Wadowice, Zloczow, Zolkiew, Spalato, Ragusa, Cattaro, Neustadt, Adelsberg, Villach, Görz und Mitterburg; die Cameral-Bezirkscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, Ried, Wels, Marburg, Bruck an der Mur, Geraslau, Königgrätz, Gitschin, Jungbunzlau, Leitmeritz, Saaz, Eger, Pilsen, Pisek, Budweis, Olmütz, Tglau, Ungarisch Gradisch, Teschen, Troppau, Capo d'Istria, Brixen, Feldkirch und Imst. — Die Cassen haben die erwähnten Cautionen oder Cautions-Ergänzungsbeträge gegen Vorbringung von Widmungsurkunden von Seite der beteiligten Parteien zu übernehmen und den Erlegern hierüber die von ihnen benötigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende un-

gestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen, keineswegs aber sich in die Prüfung einzulassen, ob die in Staatsschuld-Verschreibungen erlegten Cautionen vermöge ihres Courswerthes und ihrer sonstigen Eigenschaften den im Patente vom 13. März 1849 angegebenen Erfordernissen entsprechen, weil diese Prüfung dem Staatsanwalte zusteht, bei welchem von den beteiligten Parteien der Cautionserlag auszuweisen ist. — Die Cautionsobligationen sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern nur sorgfältig unter dreifacher und bei je-nen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegenperre zu hinterlegen. Auch bleibt den Parteien die Interessenbehebung von diesen Obligationen unbenommen, weshalb ihnen die Coupons über die bereits verfallenen Obligationen-Interessen jederzeit gegen amtliche Ersichtlichmachung auf den erwähnten von den Cautionslegern zu diesem Behufe beizubringenden Empfangsbestätigungen jener Casse, bei welcher der Erlag Statt fand, zu erfolgen sind. — Die geleisteten Barcautionen sind von jenen Cassen, bei welchen der Erlag geschieht, unmittelbar bei dem Staats-schulden-Tilgungsfonde, fruchtbringend anzulegen, und es ist sich in Absicht auf die Behebung und Ausbezahlung der hiervon verfallenen Cautions-capital-Interessen den vorgeschriebenen Terminen, so wie auch in Ansehung der Cautionscapital-Rückzahlung, selbst in so fern solche von dem Staatsanwalte zugestanden wird, an die dießfalls bestehenden Directiven zu halten. — Die Cassen, bei welchen der Cautionserlag geschieht, haben, wenn es sich um Erfolgslassung einer Caution an die Partei oder um die Abfuhr einer erkannten Geldbuße oder eines als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Gemeindecasse handelt, der dießfälligen Aufforderung von Seite des Staatsanwaltes Folge zu geben, und im Falle, daß die Cautionen aus Staats-schuld-Verschreibungen welche erwähntermäßen ohnehin stets auf den Ueberbringer zu lauten haben, besteht, auf das vom Staatsanwalte gestellte Ersuchen im Wege der Staats-schulden-Tilgungshauptcasse börsenmäßig zu veräußern, übrigens die Realisirung jedes an die Gemeindecasse abzugebenden Betrages, und zwar im Falle eines Statt gefundenen Obligationen-Verkaufes, unter Mittheilung einer amtlichen Abschrift des Börsetzels und der Verkaufsnote zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen, welche sohin die Gemeinde zur Empfangnahme des realisirten Betrages zu Gunsten der Armen bei der Casse gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung anzuweisen hat. — Die politischen und Cameral-Gefällen-Landesbehörden haben hiernach unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, und insbesondere ist der gegenwärtige Erlaß von der politischen Landesbehörde um so schleuniger öffentlich kund zu machen, als schon binnen 30 Tagen nach der Kundmachung des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1849 die Herausgeber der bereits bestehenden periodischen Druckschriften politischen Inhaltes sich mit der Bestätigung der beteiligten Casse über den Erlag ihrer Caution ausweisen müssen. — Laibach am 7. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 665. (3) Nr. 4529, ad 7276.

Currende

des k. k. inneröstr. Küstenl. Appellations-Gerichtes wegen Wiederherstel-

lung der zerstörten Grundbücher der Herrschaft Sonnegg. — Laut einer bei dem Appellations-Gerichte unter praes. 2. April 1848 eingelangten amtlichen Anzeige sind die sämtlichen Grundbücher der Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise am 21. März 1848 durch zusammen getroffene Bauern zerstört worden. — Damit die Wiederherstellung der Grundbücher in einer Art geschehe, daß sowohl die Besitzer unbeweglicher Güter, als auch die Besitzer der auf diesen Gütern intabulirten oder pränotirten Forderungen oder Rechte ihre Rechte wahren können, zugleich aber jeder Ungewißheit und den daraus für den Realcredit entstehenden Nachtheilen ein Ziel gesetzt werde, wird in Folge der mit dem Decrete vom 16. März 1849, Zahl 61, herabgelangten Genehmigung des hohen k. k. Justiz-Ministeriums. Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) Die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher der Herrschaft Sonnegg wird dem landesfürstlichen Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs übertragen, und hat auf Kosten des Staats-Krars zu geschehen; welchen jedoch der Entschädigungsanspruch wider diejenigen, deren Schuld an der Zerstörung der bezeichneten Grundbücher erwiesen würde, vorbehalten bleibt. — 11) Zu diesem Behufe werden alle Eigenthümer der zum Grundbuche der Herrschaft Sonnegg gehörigen unbeweglichen Güter, so wie auch die Besitzer von auf diesen Gütern intabulirten oder pränotirten Forderungen oder Rechten aufgefordert, die in ihren Händen befindlichen Urkunden zum Erweise des angesprochenen Eigenthums oder sonstigen dienlichen Rechtes binnen Jahresfrist, längstens aber bis Ende April 1850 dem landesfürstlichen Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs vorzulegen, und zwar die Tabulargläubiger bei sonstigem Verluste ihrer durch die erwirkte Intabulation oder Pränotation erlangten Priorität. — 111) Den zur Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher nöthigen Gesuchen und Amtshandlungen wird die Befreiung von den Taxen und Stämpeln unter der Beschränkung zugestanden, daß sich diese Befreiung nur auf die Herstellung des vorigen Standes zu beziehen habe. — Klagenfurt am 29. März 1849.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Präsidenten Excellenz:

R a i c i c h m/p,

Vice-Präsident.

Dr. Buzzi m/p. Hagg m/p.

3. 641. (3) Nr. 5941.

Currende

über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat in Folge eingelangten Decretes vom 7. Februar l. J., Zahl 1114, an diesem Tage nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Heinrich Catharine Camille, Vicomte de Ruolz, Chemiker, Ritter der k. französischen Ehrenlegion, Mitglied der Facultät der Wissenschaften zu Paris, wohnhaft in Paris, rue pavée St. Andrée des Arts, Nr. 18, (durch Joseph Eugen von Ragn, k. k. Hauptmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 276,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, aus verschiedenen Auflösungen mit Beihilfe der galvanischen Electricität, Metalle und deren Legierungen auf Metalle sowohl, als auch auf andere Substanzen auszuscheiden, wobei weder der Gesundheit schäd-

liche Gasarten noch Dämpfe entwickelt werden, welche Methode übrigens, da hierbei möglichst dünne Schichten ausgeschieden werden können, sowohl den Vortheil der größten Wohlfeilheit, als auch der Unschädlichkeit für die Gesundheit der Arbeiter in sich vereinigt. — 2) Dem Sigmund Reizner, Kaufmann aus Pesth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 668, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen, wohlfeilen und vortheilhaften Brennmateriales. — 3) Dem Craffus Edgerton March, Doctor der Medicin, wohnhaft in Hartford, in den vereinigten Staaten Nordamerika, (durch Carl F. Loosely, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 491,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Fabrication des Stahles. — 4) Dem Maximilian Gmeiner, Schmiedemeister, wohnhaft in Scheerding in Oberösterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Säemaschine, welche darin besteht, daß in der Säemaschine nach Fellenberg'schem Principe das Kronrad beweglich gemacht, mehrere Walzenräder verschiedener Beschaffenheit beigegeben, die Achse zum Höher- und Niedrigerstellen eingerichtet, ein Zahnrad mit einer Einfallsfeder, so wie ein Rad in der Walze angebracht, und die Egge zum Höher- und Niedrigerstellen beweglich gemacht werde. — 5) Dem Peter Prosper Pimont, Director einer Indienne-Fabrik in Rouen, wohnhaft in Rouen in Frankreich, (durch Joseph Eugen von Nagy, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 276,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung seiner am 12. Jänner 1847 privilegirten Entdeckung und Verbesserung eines continuirlichen Speisungs-Apparates mit ununterbrochenem und nach Belieben unterbrochenem Strahle für die Speisung an Hoch-, Mittel- und Niederdruck-Kesseln mit oder ohne Condensation, welche Verbesserung darin besteht, daß mittelst verbesserter und zum Theile neu aufgestellter Apparate Vorrichtungen und Verfahrensarten, bedeutende Ersparungen an Brennstoff, so wie an Wasser (durch die aufgefängene und concentrirt in Benützung gebrachte Wärme, welche sonst bei den mit dampfheißem Wasser und erhitzter Luft arbeitenden Etablissements verloren geht), erzielt werde, und diese Wärme zugleich eine zum Theile sich selbst fortzeugende verfügbare Hitze darbiete. — 6) Dem Friedrich Adam Schwarz, Steinbruch-Besitzer, wohnhaft in Solenhofen, im Kreise Schwaben und Neuburg im Königreiche Baiern, (durch Joseph Gastel, wohnhaft in Wien, Rosau Nr. 171), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen, leichten, sehr haltbaren und wasserdichten Häuserbedachung aus Solenhofener, sogenannten Kehlheimer dünnen Platten, so wie auch aus gebrannten Thonziegeln, welche Bedachung von natürlicher und jeder andern beliebigen Farbe erzeugt werden könne, und zur Eindeckung selbst der flachsten Dächer verwendbar sey. — Ferner wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltene Original-Beschreibung der Verbesserung des Maximilian Gmeiner bei der ob der en'schen und jene der Erfindung des Friedrich Schwarz bei der niederösterreichischen Regierung zur allgemeinen Einsicht sich in Aufbewahrung befindet. — Laibach am 23. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3 642. (3) Nr. 6421.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat laut eingelangten h. Decretes vom 22. Februar l. J., Zahl 1925, an diesem Tage die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, scharf abgegränzte und mehrfarbige Siegelabdrücke darzustellen. 2) Dem Friedrich Wilh. Im Blind, Tuchfabrik-Director, wohnhaft in Robertsau, Nr. 298, bei Straßburg, (durch Anastas Dush, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 697,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Trocknen der Wolle und anderer Stoffe, wodurch eine bedeutende Ersparung an

Raum, Zeit und Brennstoffen erzielt, so wie die Gesundheit der Arbeiter vor Gefährdung aus dem Temperatur-Wechsel bewahrt werde. In Frankreich ist diese Erfindung seit 18. Juni 1848, auf die Dauer von 15. Jahren patentirt. — 3) Den Gebrüdern Krach, wohnhaft in Prag, Nr. 144/1, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Oberböcken oder Paletots, die nach beiden Seiten zu tragen seyen, mit Ausnahme der Ärmel und Achsel, ohne Naht, und aus einem Stoffe verfertigt werden, der auf jeder Seite anders gewebt, eine andere Farbe und andere Muster darstelle. 3) Dem August Friedrich Basse, Bevollmächtigter der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig, (durch Dr. Joseph Neumann, wohnhaft in Wien, St. Nr. 995,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, an Eisenbahnwagen und Achsen den Achsenbruch zu verhüten und unschädlich zu machen. 5) Dem Dr. Franz Spitaler, k. k. Bezirks-Arzt, wohnhaft in Mattighofen, in Oberösterreich, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art Essigkänder, welche wirksamer seyen, als die bisher üblichen, ihre Wirksamkeit fortwährend beibehalten, ohne im Innern einer Reparatur zu bedürfen, bei der einfachsten Behandlung den reinsten Essig auf das Wohlfeilste erzeugen und auch nach sehr kleinem Maßstabe verfertigt, gleich wirksam, und daher in jeder Haushaltung mit Vortheil anwendbar seyen. — Diese hohe Verfügung wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltene Original-Beschreibung der Erfindung des Dr. Franz Spitaler sich bei der ob der en'schen Regierung, und jene der Erfindung und Verbesserung der Gebrüder Krach bei dem böhmischen Gubernium zur Einsicht des Publicums in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 30. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 700. (1) Nr. 7991.

Um den Bedarf an Ärzten für die k. k. Armee, welcher zu Folge Mittheilung des k. k. Kriegsministeriums an das k. k. Ministerium des Innern außerordentlich und über die dem erstgedachten Ministerium zu Gebote stehenden Mittel gesteigert ist, auf eine wirksame Art gegenüber dieses dringenden Bedürfnisses zu begegnen, sonach die Civilärzte dringlicher zu veranlassen, sich zahlreicher dem feldärztlichen Dienste zu unterziehen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Verordnung vom 12. d. M., Z. 8426, festzusetzen beschlossen, daß von nun an bei Verleihung von Staatsbedienstungen im Medicinalfache jene Civilärzte und Wundärzte, welche sich während der gegenwärtigen Kriegsperiode dem feldärztlichen Dienste widmen, vorzugsweise berücksichtigt, und daß unter den mit feldärztlichen Diensten ausgerüsteten Competenten um eine derlei Anstellung jene, welche bei dem im Felde befindlichen Truppenkörper oder in Feldlazarethen gedient haben, den Vorrang vor den andern erhalten sollen, die sich, ohne ihren Wohnsitz zu ändern, bloß in Garnisons-Spitalern zu ärztlichen Dienstleistungen verwenden lassen, und daß jedenfalls die längere Dienstzeit bei gleicher Qualifikation größere Ansprüche begründe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 18. April 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 678 (2) Nr. 3408.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Michael Schusterschig, Vormund der mj. Thomas, Jacob, Anton, Margareth und Maria Potzknifer, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 17. Februar 1849 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung ddo. 16. Februar 1849 verstorbenen Maria Peterka, verwitwet gewesenen Potzknifer, die Tagsatzung auf 21. Mai 1849, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun

sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 10. April 1849.

3. 691. (1) Nr. 2499.

Im Anfange des künftigen Monats Mai l. J. wird der Magistrat nach dem Stiftbriefe der seligen Frau Helena Valentin vom 1. December 1835 fünfzig Gulden C. M. zu Gunsten ältern- und verwandtschaftsloser Kinder, die in der Vorstadtsparr Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dermal in selber wohnen, vertheilen. — Jene, denen derlei Kinder anvertraut sind, und das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden aufgefordert, sich bis zum 30. d. bei dem Magistrat in der betreffenden Abtheilung zu melden. — Magistrat Laibach am 13. April 1849.

3. 662. (3) Nr. 5813.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1849 bis dahin 1850 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärsjahr 1850 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassungen für die Zinszeit von Georgi 1849 bis Georgi 1850, bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien, in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages, gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassungen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, Z. 20001, Gubernial-Intimat vom 21. Juli 1840, Z. 18951, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung, sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer, hat, wenn sie Schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens hatten selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angelegten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizuführende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den Schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigezeichnete Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, noch von einem zweiten Schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen

würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Ein- gaben werden folgende peremptorische Termine fest- gesetzt:

Für die innere Stadt:

der 1. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 2. " " " " " " " " " "	41 — "	82
" 3. " " " " " " " " " "	83 — "	117
" 4. " " " " " " " " " "	118 — "	167
" 5. " " " " " " " " " "	168 — "	205
" 7. " " " " " " " " " "	206 — "	247
" 8. " " " " " " " " " "	248 — "	284
" 9. " " " " " " " " " "	285 — "	lit. G.

Für die Vorstadt St. Peter:

der 10. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 11. " " " " " " " " " "	41 — "	80
" 12. " " " " " " " " " "	81 — "	120
" 14. " " " " " " " " " "	121 — "	lit. A.

Für die Capuziner-Vorstadt:

der 15. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 16. " " " " " " " " " "	41 — "	lit. B.

Für die Gradtscha-Vorstadt:

der 18. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 19. " " " " " " " " " "	41 — "	lit. A.

Für die Polana-Vorstadt:

der 21. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	45
" 22. " " " " " " " " " "	46 — "	lit. E.

Für die Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

der 23. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	lit. D.
der erstern, und der letztern Vorstadt	1 — "	lit. C.

Für die Vorstadt Tyrnau:

der 24. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 25. " " " " " " " " " "	41 — "	lit. A.

Für den Carolinen-Grund:

der 26. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	35
--	-------------	----

Für die Vorstadt Krakau:

der 29. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	lit. C.
--	-------------	---------

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünctlichste zuhält, ver- fällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschrie- bene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Berordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuer Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekennt- nisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklä- rung des im Eingange dieser Verlautbarung vor- kommenden Wortlautes, von Georgi 1849 bis dahin 1850, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die ver- strichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien an- zugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsvertrags- bekennnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Ein- gaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen und in wenig Tagen aus- ziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künf- tigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienst- boten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse, über die allfälligen Anstände

nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behe- bung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leer- stehen von Wohnungen, durch deren Wiederver- mietthen, durch Gebäudedemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Gubernial-Berordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12987, und hohen Sub.-Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung ge- rechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung ge- eigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebiten bezahl- ten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuer- freier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wieder- holten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermietthung müssen um so genauer ge- schehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt, und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetlich geahndet werden mußte. — K. K. Kreisamt Raibach am 12. April 1849.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven D'Kelly,
k. k. wirkl. Gubernialrath und Kreishauptmann.

Franz Kav. Saulig,
k. k. Kreissecretär.

3. 682. (2) Nr. 3088/551.

Concurs-Kundmachung.

In dem Bereiche der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Finanzwach-Commissärsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und den systemisirten Neben- genüssen zu besetzen. — Die Bewerber um diese Dienststelle, oder im Vorrückungsfalle um eine Commissärsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., haben die gehörig belegten Gesuche, worin

sich über die bisherige Dienstleistung, die erlang- ten Gefälls-, Sprach- und Dienstkenntnisse, die zurückgelegten Studien und bestandenen Prüfungen und eine tadelfreie Moralität auszuweisen ist, im Dienstwege längstens bis 17. Mai 1849 hieher zu leiten, darin aber auch anzugeben, ob sie mit einem Beamten oder Angestellten dieses Amtsbereiches, und im bejahenden Falle in wel- chem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 6. April 1849.

3. 681. (2)

E d i c t.

Nr. 1212

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird dem, unbekannten Aufenthaltes abwesenden Johann Petruna und seinen allfälligen Erben erinnert, daß Michael Duller von Oberfeld, durch Herrn Dr. Suppan- schütz, wider sie die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der dem Grundbuche der Herrschaft Kinöd sub Rect. Nr. 48 unterstehenden Halbhube in Oberfeld angebracht habe, worüber die Verhandlungs- tagung auf den 31. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, zur Vertretung der Rechte der Beklagten aber Herr Dr. Rosina Ad- vocat in Neustadt als Curator bestellt worden ist.

Die Beklagten haben daher zur Tagung ent- weder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder selbst einen Rechtsfreund zu bestellen und diesem Berichte rechtzeitig namhaft zu machen, widrigens dieser Rechts- gegenstand lediglich mit dem ernannten Curator in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verhandelt wer- den würde.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 28. März 1849.

3. 649. (3)

E d i c t.

Nr. 3241/3367.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt:

Es sey über Ansuchen der Anna und Rosalia Grill von Raibach, wider Margareth Schabaz von Sagurie, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 5. Juni 1847 schuldiger 163 fl. 7 kr. c. s. c., in die executi- ve Feilbietung der gegner'schen, zur Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 55 unterthänigen, auf 1626 fl. 5 kr. geschätzten Realität gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagungen auf den 30. März, den 30. April und den 31. Mai l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, das dieselbe bei der 1ten und 2ten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3ten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben und jeder Exitant ein Badium pr. 150 fl. zu erlegen haben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs- tract und die Licitationsbedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem k. k. Be- zirksgerichte eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 13. December 1848.

Anmerkung. Bei der ersten am 30. März 1849 abgehaltenen Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 636. (3)

E d i c t.

Nr. 969/307.

Von dem Bezirksgerichte Munkendorf, als Real- instanz, wird allgemein bekannt gemacht:

Es sey in der Executionsache der Frau Maria Licovizh, unter Vertretung des Herrn Dr. Albert Merk von Raibach, gegen Johann Keber von Stein, pcto. 1641 fl., in Gemäßheit des Licitationsproto- colls vom 5. März 1849, Nr. 769/307, und des Ver- theilungsprotocolls vom 22. ejusdem, Nr. 969/307, zur Vornahme der bereits bewilligten Feilbietung der dem Johann Keber gehörigen, am Salmerge bei Stein gelegenen, noch nicht veräußerten übrigen Realitäten im noch verbliebenen Schätzungswerte pr. 1538 fl., die Tagung auf den 26. April l. J. Vor- mittags um 9 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmit- tags von 3 bis 6 Uhr in loco der Realitäten am Salmerge bei Stein mit dem Anhang angeordnet, daß dieselben auch unter dem Schätzungswerte ent- weder einzeln oder im Ganzen hintangegeben werden.

Das neuerliche Schätzungsprotocoll, die Li- citationsbedingungen und Grundbuchstracte liegen zu Jedermanns Einsicht hierorts bereit.

Munkendorf am 12. April 1849.

3. 664. (3)

E d i c t.

Nr. 798/333

Von dem Bezirksgerichte Munkendorf, als Real- instanz, wird allgemein bekannt gemacht:

Es seyen in der Executionsache der Helena Rebernig von Oberfeld, gegen Johann Dollin von ebendort, pcto. 46 fl., der Gerichtskosten pr. 2 fl. 32 kr. und der Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 20. März 1849, Nr. 798/333, bewilligten Feilbietung der, dem Johann Dollin ge- hörigen, zu Oberfeld bei Stein liegenden, in dem Grundbuche der Herrschaft Kreuz und Oberstein sub Urb. Nr. 442 vorkommenden Halbhube und der Fahr- nisse, ersterer im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 770 fl. 50 kr. und letzterer pr. 2 fl., zusammen pr. 772 fl. 50 kr., die Tagungen auf den 10. Mai, dann den 15. Juni und den 16. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität, zu Oberfeld, mit dem Anhang angeordnet, daß die- se sammt den Fahrnissen nur bei der 3. Feilbietungs- tagung auch unter dem Schätzungswerte hintan- gegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedin- gungen und der Grundbuchstract liegen hieramts zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Munkendorf am 20. März 1849.